

# Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

## **STATUTEN**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

1.1 Unter dem Namen "Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

1.2 Der Verein bezweckt die Förderung aller Anliegen im Zusammenhang mit Tierschutz. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er gilt als Non-Profit-Organisation und strebt weder Gewinn noch wirtschaftliche Vorteile an. Der Verein ist befugt, alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schutz benachteiligter Tiere stehen, auszuüben.

1.3 Der Verband vertritt die gemeinsamen Tierschutzanliegen der ihm angeschlossenen, im Kanton Bern tätigen Tierschutzorganisationen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit sowie anderen Organisationen. Er kann Trägerschaften von Tierschutzorganisationen übernehmen.

1.4 Insbesondere obliegt ihm die Wahrnehmung und Ausübung des Beschwerde- und Klagerechts gemäss Art. 13 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLWG; BSG 910.1) sowie Art. 4a und 4b der kantonalen Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV; BSG 916.812). Er priorisiert dabei namentlich die Fälle nach folgenden Kriterien:

- Präzedenzfälle
- Wiederholungstäter
- Schwere Widerhandlungen und fehlende Einsicht des Beschuldigten
- Beschuldigte, die schwere Widerhandlungen begangen haben und aufgrund ihres Berufs die einschlägigen Regeln kennen sollten.
- Schwere Widerhandlungen von grossem Ausmass mit grossem Medieninteresse.
- Spezielle Straftatbestände, wie etwa sexuell motivierte Handlungen mit Tieren, Würdemissachtungen, Qualzucht etc.

1.5 Zum Wohl des Tieres kann er durch Öffentlichkeitsarbeit und wenn nötig auch auf politischer Ebene, jedoch stets parteiunabhängig, Einfluss nehmen.

### **2. Mitgliedschaft**

2.1 Die im Kanton Bern tätigen Tierschutzorganisationen, welche die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und wenigstens eine dreijährige Tätigkeit nachweisen, können Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die aktuellen Mitglieder des Verbands sind im Anhang aufgeführt.

2.2 Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand zuhänden der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

2.3 Organisationen, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

### **3. Finanzielles**

3.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

3.2 Die Geldmittel werden durch Jahresbeiträge der Mitgliederorganisationen und durch Beiträge Dritter beschafft. Der Jahresbeitrag pro Mitgliederorganisation beträgt mindestens Fr. 1.- pro Mitglied. Die Mitgliederorganisationen haften dem Verband gegenüber maximal bis zur Höhe ihrer Jahresbeiträge.

3.3 Das Rechnungs- und Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **4. Organisation**

Die Organe des Verbandes sind:

- a: die Delegiertenversammlung
- b: der Vorstand
- c: die Kontrollstelle

#### *A. Die Delegiertenversammlung*

4.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

4.2 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 40 Tage im voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge sind 20 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

4.3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

4.4 Jede Tierschutzorganisation hat an der Delegiertenversammlung zwei Stimmen sowie zusätzlich eine Stimme pro tausend oder angefangenen tausend Mitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

4.5 Es stehen ihr die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Vorstandes und der Delegiertenversammlung
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Verbandsrechnung
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes

## *B. Der Vorstand*

4.6 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Die Präsidentin oder der Präsident und die stimmberechtigten übrigen Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann durch Wiederwahl erneuert werden, wobei die Amtszeit der Präsidentin / des Präsidenten auf maximal 6 Jahre beschränkt ist.

### 4.7

a. Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 11 stimmberechtigten Mitgliedern (inkl. Präsident oder Präsidentin) zusammen, wovon mindestens 6 durch die Berner Sektionen des Schweizer Tierschutzes STS gestellt werden.

b. Alle im Anhang erwähnten Sektionen delegieren maximal zwei Vertreterinnen / Vertreter.

c. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.

d. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

e. Zeichnungsberechtigung: Für den Dachverband zeichnen die Vorstandsmitglieder zu zweien.

f. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder mit juristischer Ausbildung und einem Universitätsabschluss (lic. iur. / MLaw) befugen, ohne spezifische Ermächtigung seitens der Präsidentin oder des Präsidenten den Dachverband Berner Tierschutzorganisationen bei der Ausübung des Beschwerde- und Klagerechts zu vertreten.

g. Die Befugnis wird vom Vorstand jeweils für die Dauer eines Jahres erteilt und kann mit einfachem Mehr verlängert werden. Sofern berechtigte Klagen gegen die Vertretung eingebracht werden, kann der Vorstand die Befugnis jederzeit mit einfachem Mehr widerrufen.

h. Die Vertreter/ Vertreterinnen des DBT wenden bei der Auswahl und Priorisierung der Fälle die Grundsätze des Punktes 1.4 an und berichten dem Vorstand regelmässig über die Ergebnisse.

i. Der Vorstand kann mit einfachem Mehr die Anhandnahme weiterer Fälle veranlassen oder auf eine Weiterbehandlung von Fällen verzichten.

4.8 Zur Ausübung der Verbandstätigkeit, insbesondere des Beschwerde- und Klagerechts, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen Fachleute beiziehen.

4.9 Der Vorstand hat im Zusammenhang mit der ihm obliegenden Geschäftsführung für den Dachverband Berner Tierschutzorganisationen das Recht, dem Regierungsrat des Kantons Bern und den von ihm bezeichneten Direktionen, zwecks Wahrnehmung tierschützerischer Interessen des Verbandes, Mitglieder zur Wahl in ständige oder Fachkommissionen vorzuschlagen.

## *C. Die Kontrollstelle*

4.10 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und wird von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt.

## **5. Schlussbestimmungen**

5.1 Eine Statutenänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen.

5.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person, welche sich mit dem Tierschutz befasst und Sitz in der Schweiz hat, zugewendet.

5.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 20. April 2009. Sie treten sofort nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 25. April 2017 in Kraft.

5.4 Das ZGB kommt als ergänzendes Recht zur Anwendung (Art. 63 Abs. 1 ZGB).

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. April 2017

Der Präsident:



Rolf Frischknecht, Dr. med. vet.

Das Vorstandsmitglied



Alexandra Spring, MLaw

## Anhang

### Liste der Verbandsmitglieder

- Tierschutzverein Bern
- Tierschutzverein Biel-Seeland-Berner Jura
- *Tierschutzverein Emmental*
- Tierschutzverein Frutigen
- Tierschutzverein Interlaken-Oberhasli
- Tierschutzverein Niderrsimmental
- Tierschutzverein Oberaargau
- Tierschutz Region Thun
- Tierschutzverein Saanenland
- pro animal